



Drucksachennummer: DS-25/0057
Drucksachenart: Drucksache
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde

Datum: 29.01.2025
Federführung: Bau- und Ordnungsamt

Antragsteller

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
----------------	--------------------------	-----------------------

Begründung

Zur Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Seebad Ueckermünde eine Obdachlosenunterkunft. Es ist vorgesehen, für die Benutzung dieser Unterkunft Benutzungsgebühren auf Grundlage einer Satzung zu erheben. Grundlage für den berechneten Tagessatz bildet eine Gebührenkalkulation. Diese ist mit der Satzung zu beschließen. Ein Ausgleich der Aufwendungen für das Vorhalten der Obdachlosenunterkunft wird jedoch nicht möglich sein. Dies würde voraussetzen, dass jeden Tag des Jahres eine Vollbelegung mit drei Personen erfolgt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

-

Anlage/n

1 - Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde (öffentlich)

Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270, berichtigt GVOBl. M-V 2024 S. 351) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Zur Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Seebad Ueckermünde eine Obdachlosenunterkunft. Sie befindet sich in der Ravensteinstraße 24a in 17373 Ueckermünde.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1) Die Stadt Seebad Ueckermünde erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.
- 2) Gebührenpflichtig ist, wer die Obdachlosenunterkunft tatsächlich benutzt.
- 3) Mehrere Benutzer (z.B. eine Familie) haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft wird je Tag und Bett erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Tag 15,00 Euro für die in § 1 genannte Obdachlosenunterkunft.
- 3) In den Gebühren sind alle Nebenkosten einschließlich der Heizpauschale enthalten.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird am letzten Tag des Monats, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Auszuges fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den

Jürgen Kliewe
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde
hier: Gebührenkalkulation

Kostenerfassung

Obdachlosenunterkunft	Bezeichnung	Aufwand im Jahr
Sachkosten		
	Betriebskosten	1.320,00 €
	Heizkosten	1.080,00 €
	Strom	120,00 €
	Reinigung	100,00 €
	Unterhaltung der Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände	100,00 €
	Miete pro Tag laut Vertrag bei Nutzung/Belegung (25 € x 365 Tage)	9.125,00 €
Gemeinkosten		
	SB Personalkosten	3.715,00 €
	Sachkosten	485,00 €
	Gemeinkosten auf den Büroarbeitsplatz (20 %)	743,00 €
	Gesamtkosten	16.788,00 €

Bettenzahl 3
 kostendeckende Benutzungsgebühr pro Tag bei voller Auslastung 15,33 €

Berechnung:

Gesamtkosten : 365 Nutzungstage : 3 Betten = Benutzungsgebühren pro Tag bei voller Auslastung
 16.788,00 € : 365 Tage : 3 Betten = 15,33 € pro Tag und Bett

Personalkosten (Aufschlüsselung):

SB Verwaltung Ordnungsamt Fr. Kriewitz 5 % der Arbeitszeit von ordnungsbehördlichen Aufgaben
 nach § 13 SOG M-V

SB Ordnungsamt PK	gesamt/Jahr	74.300,00 €
	davon 5% anteilmäßig	3.715,00 €
SB Ordnungsamt SK	gesamt/Jahr	9.700,00 €
	davon 5% anteilmäßig	485,00 €

aufgestellt: 01/2025